



Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rastede



Friedhofssatzung mit Gestaltungsrichtlinien

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rastede

in Hahn-Lehmden, Rastede und Wahnbek

Gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Artikel 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindevorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rastede am 29.09.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede in ihrer jeweiligen Größe.

- Der Friedhof Hahn-Lehmden umfasst zurzeit das Flurstück 205/1 der Flur 18 Gemarkung Rastede in Größe von insgesamt 18.907 m².
- Der Friedhof Rastede umfasst zurzeit die Flurstücke 443 (Parkfriedhof), 444 (Parkfriedhof), 448/1 (Neuer Friedhof), 449 (Alter Friedhof), 451/2 (Erweiterungsfläche), 451/3 (Erweiterungsfläche), 457/2 (9. Abteilerung) der Flur 21 Gemarkung Rastede in Größe von insgesamt 28.915 m².
- Der Friedhof Wahnbek umfasst zurzeit die Flurstücke 158/19 und 158/17 der Flur 50 Gemarkung Rastede in Größe von insgesamt 13.238 m².

Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rastede.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rastede hatten sowie derjeni-

gen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

(1) Jeder dieser Friedhöfe ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss, das ortsansässige Kirchenbüro oder ein Kirchenamt (Verwaltung) beauftragen.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen, zu befahren,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 3. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 5. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 6. zu lärmern und zu spielen,
 7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
 8. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen,

9. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z.B. von Grabdenkmälern, und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet – sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Steinbildhauer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.- Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.

(3) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(4) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Handwerkliche Arbeiten sind bei der Friedhofsverwaltung vor Ort rechtzeitig vorher anzumelden.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Dabei ist festzulegen, wer die Bestattung leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.
- (3) Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (4) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarrer fest. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit und im Rahmen vorgegebener Beschlüsse des Gemeindecirchenrats weitgehend entsprochen werden.

§ 8

Beschaffenheit von Urnen

Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen dürfen nicht verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Der Gemeindecirchenrat kann Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigter

Grund vorliegt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung des Gemeindegemeinderates die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in eine andere Grabstätte gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen soll das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Gemeindegemeinderat kann seine Entscheidung vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer verwandter oder verschwägerter Personen abhängig machen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates ist vorher einzuholen.

(5) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(6) Das Friedhofspersonal ist nicht verpflichtet, genehmigte Umbettungen durchzuführen, es sei denn, dass die Kirchengemeinde die Umbettung veranlasst hat.

Abschnitt 4

Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

(1) Grabstätten sind Gräber für Erd- und Urnenbestattung sowie Gräber im Rasenfeld für Erd- und Urnenbestattung.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde Rastede. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.
- (4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) Nach der Beisetzung einer / mehrerer (bis zu acht) Urnen ist die Bestattung eines Sarges in dieser Grabstelle während der Ruhezeit der Urne bzw. der Urnen (es zählt die längste Ruhezeit) nicht zulässig. Nach Bestattung eines Sarges können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.
- (6) Urnen dürfen auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar bis zu acht in einer Grabstelle. In einer bereits belegten Grabstelle oder Urnengrabstelle darf eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (7) Größe und Gestaltungsmöglichkeiten einer Grabstätte ergeben sich aus den jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinien (Anlage I – III).

§ 12

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Grabstellen werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstelle beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Nutzungsrechte für Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte werden für Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An

Stelle des Grabscheines genügt als Nachweis auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit (§ 9) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

(4) In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen,
4. der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeindefürsprechers. Im Einzelnen sind die Gestaltungsrichtlinien für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

§ 14 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 15

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten und nach deren Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht verantwortlich.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstätte einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderats zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i.d.F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(6) Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

§ 16

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 17

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 18 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1 : 1 zu zeichnen. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die *Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst* und wenn

diese die Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung mitgeteilt hat.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegkirchenrat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegkirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegkirchenrates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Signatur der Gewerbetreibenden sollte nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 15 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegkirchenrat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder

nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 19

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 20 handelt. Macht er bei einer Grabstätte von diesem Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 20

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6

Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 21

Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis einer vom Gemeindegemeinderat beauftragten Person betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 22

Trauerfeier

- (1) Für Trauerfeiern stehen in Rastede für Mitglieder der ACK die Kirchen und die Auferstehungskapelle zur Verfügung. Für andere Trauerfeiern steht die Auferstehungskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Abschnitt 7

Gebühren

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der drei Friedhöfe vom 28.06.2006 außer Kraft.

Anlage I

Richtlinien

über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede in Hahn-Lehmden

Friedhöfe sind Orte des Gedenkens. Durch die Gestaltung und Pflege einer Grabstätte können Hinterbliebene der Dankbarkeit für und der Trauer um einen geliebten Menschen Ausdruck verleihen.

Der Friedhof in Lehmden wurde eingerichtet als Ergänzung und zur Entlastung des Friedhofs in Rastede. Auf ihm gelten engere Vorschriften als in Rastede. Wer die Nutzungsrechte an einer Grabstätte in Lehmden erwirbt, unterstellt sich den nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien.

Die rechtlichen Grundlagen zur Nutzung des Friedhofes sind in der vorangehenden Friedhofssatzung geregelt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei der Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist das Leitbild des grünen, blühenden Friedhofs zu beachten.
- (2) Daher sind Grabstätten so zu gestalten, dass sie die Würde des Ortes nicht stören oder sich gegen den christlichen Glauben richten.
- (3) Die Gräberfelder sind in Quartiere eingeteilt, die sich nach Art der zugelassenen Grabsteine (hell oder dunkel) unterscheiden.

§ 2

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Bei Neuerwerb des Nutzungsrechts hat die einzelne Grabstelle zurzeit folgende Größe:

a) Grabstelle für Erdbestattung / Sargbestattung / Urnen

von Kindern

Länge: 1,80 m Breite: 1,20 m

von Erwachsenen

Länge: 1,80 m Breite: 1,20 m

b) Urnengrabstelle

Länge: 0,90 m / Breite: 1,20 m einschließlich des 30 cm rechts von der Grabstelle liegenden Weges. Dieser Weg ist mit drei Trittplatten 30 cm x 30 cm aus rotem Wesersandstein zu belegen und die Zwischenfugen mit den vorgesehenen bodendeckenden Polsterstauden zu bepflanzen.

(2) Bei der Anlage der Grabstelle ist nicht gestattet, dass der Hügel die Höhe von 10 cm übersteigt.

(3) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht gestattet.

(4) Harken zwischen den Grabstätten und Entfernen angrenzender Rasenstreifen ist nicht erlaubt.

(5) Bei der Bepflanzung der Grabstätte sind nur folgende bodendeckende Pflanzenarten nebst gleichartigen anderen zugelassen:

- *Sedum spurium splendens*
- *Sedum acre*
- *Thymus serpyllum carneus*
- *Thymus serpyllum album*
- *Thymus serpyllum coccineus*
- *Phlox setacea vivid*
- *Phlox setacea atropurpurea*
- *Sagina sublata*
- *Cerastium biebersteinii + tomentosum*
- Efeu
- Immergrün
- *Cotoneaster dammeri*
- *Cotoneaster dammeri radicans*
- *Pachysandra terminalis*
- *Juniperus horizontalis glauca*

(6) Zur weiteren Ausschmückung der Grabstelle sind auf einem Fünftel der Grabfläche vor dem Stein oder bei Liegeplatten vor der Platte ein Blumenfenster mit Sommerblumen oder Stauden bis zu einer Höhe von 30 – 40 cm zugelassen. Ebenso ist es möglich, nur ein Blumenfenster (Maße s. o.) anzulegen und den Rest der Grabfläche niveaugleich als Rasen.

(7) Eine weitere Bepflanzung der Grabstelle mit Kleingehölzen usw. ist nicht zulässig.

(8) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt und verunkrautet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzugrünen.

§ 3

Gestaltung des Grabmales

(1) Auf die Grabstätte darf ein Grabmal nach § 17 der vorstehenden Satzung aufgestellt werden. Das Aufstellen setzt die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung voraus.

(2) Der Termin zum Aufstellen eines Grabmales ist mit dem Friedhofswärter abzustimmen.

(3) Die Gräberfelder sind in Quartiere eingeteilt, die sich nach Art der zugelassenen Grabsteine (hell oder dunkel) unterscheiden. Für die hellen Quartiere sind zugelassen:

für Feld I Grab Nr. 1 – 910 und Feld II Grab Nr. 1 – 449

(a) für die hellen Quartiere

Oberkirchner Sandstein
dicht geschlossener Muschelkalk
Thüster Kalkstein

(b) für die dunklen Quartiere

Diabas
Grüner Dolomit
Grüner Fichtelgebirgsporphyr
Neuhessen Grün

für Feld III Grab Nr. 1ff

(a) für die hellen Quartiere

Oberkirchner Sandstein
dicht geschlossener Muschelkalk
Thüster Kalkstein

(b) für die dunklen Quartiere

Diabas

Grüner Dolomit

Grüner Fichtelgebirgsporphyr

Neuhessen Grün

Balmoral Rot

(c) für helle und dunkle Quartiere

Roter Sandstein

(4) Grabmale aus Holz sind auf allen Quartieren (dunkle und helle) zugelassen, wenn sie sich gut in das Gesamtbild des Feldes einfügen. Dieselben dürfen jedoch nur in einwandfreier handwerklicher Ausführung aufgestellt werden. Zur Imprägnierung des Holzes sind Holzschutzmittel zu verwenden, welche die natürliche Vergrauung des Holzes nicht beeinträchtigen. Eine Lackierung ist unzulässig. Schrift in erhabener oder stark vertiefter, geschnitzter Ausführung (nicht ausgemalt). Gemalte Schrift ist nicht zulässig.

Abmessungen

Höhe höchstens 100 cm

Breite höchstens 30 cm

Kreuze 40 cm

Stärke etwa 3 – 4 cm

(5) Schmiedeeiserne Grabmale sind auf allen Quartieren erlaubt. Sie dürfen jedoch nur auf besonderen Antrag aufgestellt werden. Die Erstellung des Grabzeichens erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der *Friedhofsberatungsstelle*, dem Vertreter der Lehmdorfer Friedhofsverwaltung und dem mit der Ausführung beauftragten Handwerker.

Die Grabzeichen müssen materialüblich gegen Rost geschützt sein, allerdings sind farbige Lackierungen nicht erlaubt (schwarze Schutzanstriche). Blech- oder Emailletafeln an den Zeichen, um Namen oder Sprüche aufzunehmen, sind nicht erlaubt. Namen oder Sprüche sollten in Form eines liegenden Steingrabzeichens in der für das Quartier zugelassenen Art angebracht werden.

(6) Abmessungen für alle Gesteinsquartiere

für Feld I Grab Nr. 1 – 910 und Feld II Grab Nr. 1 – 449

Stelen

Höchstmaß 100 x 50 cm

Stärke 12 cm

Verhältnis Höhe zu Breite: 2 : 1. Die Breite kann vermindert werden.

Liegeplatten

45 x 65 cm höchstens mit leichter Wölbung von ca. 2 cm Höhe; Stärke mindestens 12 cm

Breitsteine sind nicht erlaubt.

Für Steinkreuze gelten die für Stelen genannten Maße.

für Feld III Grab Nr. 1ff

Stelen

bei drei Grabstellen Höchstmaß 120 x 55 cm; Stärke 14 cm

bei zwei Grabstellen Höchstmaß 110 x 50 cm; Stärke 14 cm

bei einer Grabstelle Höchstmaß 100 x 50 cm; Stärke 14 cm

Bei gewölbten Steinen wird eine Stärke von 14 -16 cm zugelassen. Bei Stelen mit 100 cm und mehr Höhe muss die Rückseite flächengenutzt durch Schrift oder Symbol gestaltet werden. Verhältnis Höhe zu Breite 2 : 1. Die Breite kann vermindert werden.

Liegeplatten

45 x 65 cm höchstens mit leichter Wölbung von ca. 2 cm Höhe; Stärke mindestens 12 cm

Breitsteine sind nicht erlaubt.

Für Steinkreuze gelten die für Stelen genannten Maße.

(7) Bearbeitung und Beschriftung bei

Oberkirchner Sandstein

dicht geschlossenem Muschelkalk

Thüster Kalkstein

Grünem Dolomit

Roter Sandstein

Stehende Grabmale

Nur die Schrift kann von Hand geschliffen sein (Feinschliff), alle übrigen Sichtflächen sind handwerklich zu bearbeiten (scharrieren, stocken, fein von Hieb bearbeitet).

Die Schrift kann nach Belieben in erhabener oder stark vertiefter Ausführung gewählt werden. Bei erhabener Schrift ist eine Bossenhöhe von 8 mm mindestens erforderlich. Bei vertiefter Schrift 5 mm keilförmig. Die Schrift darf nicht getönt werden.

Liegende Grabmale

Nur die Schriftoberfläche kann von Hand geschliffen sein (Feinschliff). Der Grund ist fein von Hieb zu bearbeiten, die Seitenflächen sind lotrecht zu scharrieren. Schrift nach Belieben in erhabener

(8 mm Höhe mindestens) oder stark vertiefter Ausführung (5 mm keilförmig), nicht getönt.

b) Bearbeitung und Beschriftung bei

Grünem Fichtelgebirgsporphyr

Neuhessen Grün

Diabas

Balmoral Rot

Stehende und liegende Grabmale

Die Oberfläche der erhabenen Inschrift (8 mm Höhe mindestens) darf matt geschliffen sein (ohne Anwendung irgendwelcher künstlicher Mittel, um die Schrift noch mehr hervortreten zu lassen). Alle übrigen Schriftflächen gestockt bzw. fein von Hieb (nicht gespitzt) bearbeitet. Ein geschliffener Rand ist in keinem Fall zulässig. Ornamente plastisch fein von Hieb, eventuell sparsam von Hand geschliffen. Je nach Charakter des Ornaments ist entsprechende Bossenhöhe über die Schriftfläche hinaus zu berücksichtigen. Bei vertiefter Schrift 5 mm keilförmig mindestens.

(8) Grabmale, die den Vorschriften widersprechen, werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung auf Beseitigung des Misstandes nicht nachkommt.

(9) Nach Rückgabe der Grabstätte müssen alle Pflanzen und Grabmäler durch den Nutzungsberechtigten oder auf dessen Kosten entfernt werden.

Anlage II

Richtlinien

über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede in Rastede

Friedhöfe sind Orte des Gedenkens. Durch die Gestaltung und Pflege einer Grabstätte können Hinterbliebene der Dankbarkeit für und der Trauer um einen geliebten Menschen Ausdruck verleihen. Um einerseits den Wünschen nach einer individuellen Grabgestaltung zu entsprechen, andererseits aber auch ein harmonisches Gesamterscheinungsbild des Friedhofs zu gewährleisten, existieren die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien mit dem Leitbild des grünen, blühenden Friedhofs. Die rechtlichen Grundlagen zur Nutzung des Friedhofes sind in der vorangehenden Friedhofssatzung geregelt.

Abschnitt 1:

Alter Friedhof, Neuer Friedhof und Parkfriedhof

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei der Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist das Leitbild des grünen, blühenden Friedhofs zu beachten.
- (2) Daher sind Grabstätten so zu gestalten, dass sie die Würde des Ortes nicht stören und sich nicht gegen den christlichen Glauben richten.

§ 2

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Bei Neuerwerb des Nutzungsrechts hat die einzelne Grabstelle zurzeit folgende Größe:
 - a) Grabstelle für Erdbestattung
von Kindern
Länge: 1,70 m Breite: 0,80 m

von Erwachsenen

Länge: 1,70 m Breite: 0,80 m

Länge: 2,00 m Breite: 0,80 m (Parkfriedhof und 9. Abteilung)

b) Urnengrabstelle

Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

(2) Um die einzelne Grabstelle anzudeuten, werden von der Friedhofsverwaltung flache Hügel mit einer maximalen Höhe von 20 cm angelegt.

(3) Die Grabstätte kann mit einer Einfassung umgeben werden. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht gestattet.

(4) Es besteht die Möglichkeit, Teile einer Grabstelle mit einer Grabplatte o.ä. abzudecken. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Grabstelle versiegelt werden, so dass mindestens ein Drittel jeder Grabstelle eine durchlässige Verbindung mit dem Erdreich hat. Dies gilt für Einzel-, Doppel- und Mehrfachgrabstätten.

(5) Bei der Bepflanzung der Grabstätte ist darauf zu achten, dass die benachbarten Grabstätten durch den Bewuchs nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf im Regelfall zwei Meter nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(6) Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht gepflegt ist oder dass die Pflanzen über die Grabstätte hinauswachsen, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden, zu beseitigen oder einzugrünen.

§ 3

Gestaltung des Grabmales

(1) Auf die Grabstätte darf ein Grabmal nach § 17 der vorstehenden Satzung aufgestellt werden. Das Aufstellen setzt die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung voraus.

(2) Der Termin zum Aufstellen eines Grabmales ist mit den Friedhofsarbeitern abzustimmen. Ein Friedhofsmitarbeiter hat die Aufstellung des Steines und die Verlegung der Umrandung abzunehmen.

(3) Für eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder ist es notwendig, Breite und Höhe der Grabmale an die Größe der Grabstätte anzupassen. Die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten.

(4) Nicht gestattet sind Grabmale aus Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Grabmale, die den Vorschriften widersprechen, werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung auf Beseitigung des Missstandes nicht nachkommt.

(6) Nach Rückgabe der Grabstätte müssen alle Pflanzen und Grabmäler durch den Nutzungsberechtigten oder auf dessen Kosten entfernt werden.

Abschnitt 2: Gräberfeld „Unterm Grünen Rasen“

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Grabstätten auf dem Gräberfeld „Unterm Grünen Rasen“ werden für Erd- und Urnenbestattungen ausgewiesen.

(2) Bis zu acht Urnen können auf einen Sarg aufgesetzt bzw. im Erdgrab beigesetzt werden.

(3) Doppel- und Mehrfachgrabstätten können nebeneinander vergeben werden.

(4) Die Reihenfolge bei der Belegung erfolgt nach der Maßgabe der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Gestaltung der Grabstätte

(1) Im Anschluss an eine Beisetzung können Kränze u.a. auf die frische Grabstätte gelegt werden. Zu Wochenbeginn wird das Gräberfeld geräumt.

(2) Die Grabstätte wird mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(3) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht erlaubt, er wird ggf. auf Kosten des Nutzungsberechtigten von den Friedhofsarbeitern entfernt.

(4) Wenn jemand Blumen u.ä. zum Gedächtnis der Verstorbenen ablegen will, so ist das am Kreuz an der Stele möglich. Die Fläche um das Kreuz wird von den Friedhofsmitarbeitern gepflegt.

§ 3

Gestaltung des Grabmales

- (1) Auf dem Gräberfeld „Unterm Grünen Rasen“ kann ein Grabmal verlegt werden. Pro Grabstätte ist nur eine Steinplatte erlaubt.
- (2) Als Grabmal muss eine Platte aus Obernkirchener Sandstein verwendet werden mit den Maßen 40 cm x 30 cm x 12 cm, bündig zur Rasenfläche eingelassen, Bearbeitung: gestockt.
- (3) Die Inschrift muss 9 mm vertieft sein.
- (4) Name, Geburtsname, Geburtsdatum und Sterbedatum sind als Inschrift erlaubt.

Anlage III

Richtlinien

über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede

in Wahnbek

Friedhöfe sind Orte des Gedenkens. Durch die Gestaltung und Pflege einer Grabstätte können Hinterbliebene der Dankbarkeit für und der Trauer um einen geliebten Menschen Ausdruck verleihen. Um einerseits den Wünschen nach einer individuellen Grabgestaltung zu entsprechen, andererseits aber auch ein harmonisches Gesamterscheinungsbild des Friedhofs zu gewährleisten, existieren die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien mit dem Leitbild des grünen, blühenden Friedhofs. Die rechtlichen Grundlagen zur Nutzung des Friedhofes sind in der vorangehenden Friedhofssatzung geregelt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei der Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist das Leitbild des grünen, blühenden Friedhofs zu beachten.
- (2) Daher sind Grabstätten so zu gestalten, dass sie die Würde des Ortes nicht stören und sich nicht gegen den christlichen Glauben richten.

§ 2

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Bei Neuerwerb des Nutzungsrechts hat die einzelne Grabstelle zurzeit folgende Größe:
 - a) Grabstelle für Erdbestattung
Feld I und II
Länge: 2,20 m Breite: 1,10 m

Feld III
Länge: 2,00 m Breite: 1,10 m

b) Urnengrabstelle

Länge: 1,10 m Breite: 1,10 m

- (2) Um die einzelne Grabstelle anzudeuten, werden von der Friedhofsverwaltung flache Hügel mit einer maximalen Höhe von 20 cm angelegt.
- (3) Die Grabstätte wird von den Friedhofsarbeitern auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ein Klinkerband eingefasst. Andere Einfassungen sind nicht erlaubt.
- (4) Grabplatten sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätte mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (5) Bei der Bepflanzung der Grabstätte ist darauf zu achten, dass die benachbarten Grabstätten durch den Bewuchs nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht gepflegt ist oder dass die Pflanzen über die Grabstätte hinauswachsen, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden, zu beseitigen oder einzugrünen.
- (7) Beim Grabschmuck sind Kunststoffe (z.B. Plastik- oder Papierblumen) nicht erlaubt. Behälter für Schnittblumen sind unauffällig aufzustellen.

§ 3

Gestaltung des Grabmales

- (1) Auf die Grabstätte darf ein Grabmal nach § 17 der vorstehenden Satzung aufgestellt werden. Das Aufstellen setzt die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung voraus.
- (2) Der Termin zum Aufstellen eines Grabmales ist mit dem Friedhofsarbeiter abzustimmen. Der Friedhofsmitarbeiter hat die Aufstellung des Steines und die Verlegung der Umrandung zu prüfen.
- (3) Für eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder ist es notwendig, Breite und Höhe der Grabmale an die Größe der Grabstätte anzupassen. Daher gilt für die Größe der Grabmale Folgendes:

a) Einzelgrabstätte

Hier ist darauf zu achten, dass eine schlanke Stelenform gewählt wird, deshalb darf die Breite bei Einzelgräbern nicht die Hälfte der Grabbreite (50 cm – 55 cm) übersteigen.

Die Höhe der Grabmale darf max. 1,20 m, die Stärke 0,12 m – 0,18 m betragen.

Kissensteine max. 0,60 m x 0,40 m

Kissensteine müssen in den Erdboden eingefütert sein, Neigung höchstens 10%

b) Doppelgrabstätte

Bei Doppelgrabstätten oder größeren Grabstätten können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Stele max. 1,20 m hoch

Kreuze max. 1,20 m hoch

Mindeststärke 0,12 m – 0,18 m

Auch hier dürfen die Grabsteine nicht breiter sein als die halbe Grabbreite (max. 1,00 m).

Holzgrabzeichen max. 1,40 m hoch

Kissensteine max. 0,60 m x 0,40 m.

c) Urnengrabstätte

Für getrennt ausgewiesene Urnengrabstätten müssen Kissensteine verwendet werden, Einheitsmaß 0,50 m x 0,40 m.

Für andere Urnengrabstätten gilt sinngemäß das Gleiche wie unter a).

Abweichende Gestaltungswünsche bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates.

(4) Nicht gestattet sind Grabmale aus Zementmasse, aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(5) Das Anstreichen von Grabmalen, ausgenommen eine farblose Imprägnierung für Holzgrabmale, sowie die Verwendung von Silber- und Goldschrift sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4

Grabstätten

- § 11 Arten und Größen
- § 12 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 13 Nutzungsrechte für Grabstätten
- § 14 Grabregister

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 15 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Errichtung / Veränderung von Grabmalen
- § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 19 Entfernung von Grabmalen
- § 20 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 6

Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 21 Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle
- § 22 Trauerfeier

Abschnitt 7

Gebühren

- § 23 Gebühren

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage I

Gestaltungsrichtlinien für den Friedhof in Hahn-Lehmden

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gestaltung der Grabstätte
- § 3 Gestaltung des Grabmales

Anlage II

Gestaltungsrichtlinien für den Friedhof in Rastede

Abschnitt 1: Alter Friedhof, Neuer Friedhof und Parkfriedhof

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gestaltung der Grabstätte
- § 3 Gestaltung des Grabmales

Abschnitt 2: Gräberfeld „Unterm Grünen Rasen“

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gestaltung der Grabstätte
- § 3 Gestaltung des Grabmales

Anlage III

Gestaltungsrichtlinien für den Friedhof in Wahnbek

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gestaltung der Grabstätte
- § 3 Gestaltung des Grabmales

Herausgeben von der

Ev.-luth. Kirchengemeinde

Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede

Tel. 0 44 02 – 9 87 37-0

Fax 0 44 02 – 9 87 37-44

E-Mail Kirchenbuero.Rastede@kirchenoldenburg.de

Friedhofsverwaltung: Marion Segebade
0 44 02 – 9 87 37-11

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und

Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag auch von 16.00 – 18.00 Uhr

Internet www.ev-kirche-rastede.de